

13/SN-142/ME

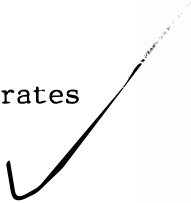
Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Innsbruck

Betr. G E S E T Z E N T W U R F
 Zl. 31 -GE/19 85
 Datum: 8. JULI 1985
 Verteilt 12. Jan. 1985 *proh*

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

im Dienstwege



Innsbruck, am 1. 7. 1985
Innrain 52
A-6020 Innsbruck

Dr. Wieser

TgbZt. 224/85

Bel. des
UNIVERSITÄTSPRÄSIDIUMS
INNSBRUCK
- 2 JULI 1985
2267/10-St/U-1/85

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien
an den Universitäten und Entwurf einer Novelle
zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr-
und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen.
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,
GZ. 68 251/1-15/85

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
übermittelt dem Präsidium des Nationalrates entsprechend der Ent-
schließung aus Anlaß des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGB1.
Nr. 178/1961, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten und
zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen.

Raber

o. Univ.-Prof. Dr. Fritz Raber
D e k a n

Beilagen w.e.

Zl. 2267/10-St/U-1/85

Innsbruck, 1985-07-04

Gesehen und vorgelegt.

Jupke

R e k t o r

Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität
Innsbruck zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Ab-
geltung von Prüfungstätigkeiten und zum Entwurf eines
Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes

I. Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Prü-
fungstätigkeiten:

Die vorgesehene Novelle gibt Anlaß zur Frage, ob es gerechtfertigt ist, bei geringeren Hörerzahlen von einer Abgeltung abzusehen, besonders unter dem Gesichtspunkt des § 3 (3) des vorliegenden AUSTG-Entwurfes (Vorsorge für die Vielfalt der wissenschaftl. Lehrmeinungen und Methoden) und der zu erwartenden kleineren Teilnehmerzahl bei speziellen Lehrveranstaltungen für Doktoranden.

Geklärt werden sollte, ob die Differenzierung nach regelmäßigem Besuch bei qualifizierten Lehrveranstaltungen und durchschnittlichem Besuch bei anderen gerechtfertigt ist.

Fraglich ist auch, ob und von wem die Angaben über den Besuch zu überprüfen sind (Zuständigkeit des Institutsvorstandes gemäß § 49 UOG?)

II. Entwurf eines AUSTG:

§ 3 (1) Satz 2:

Es stellt sich die Frage, ob die hier vorgesehene "Bemessung" des Lehrstoffes nicht mit dem im vorangehenden § 2 aufgestellten Grundsatz der Lehrfreiheit in Widerspruch steht.

§ 3 (3) und (4) sind von idealistischem Gedankengut getragen; die Praxis sieht weitgehend anders aus! Eine Verwirklichung dieser Gedanken, besonders des Abs. 4 letzter Satz, wäre sehr zu begrüßen. Es sollte für die Sicherung der Forschungstätigkeit der Universitätslehrer schon in der Studienordnung Vorsorge getroffen werden. Die bisherige Regelung des AHStG sollte beibehalten werden.

- 2 -

§ 4 (3):

Im 1. Satz sollte es statt "regeln" besser "enthalten" heißen.

§ 4 (4):

Statt des letzten und vorletzten Satzes soll es heißen: "Er wird rechtswirksam, wenn seine Durchführung nicht vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung binnen zwei Monaten ab Einlangen untersagt wird (§ 5 Abs. 5 UOG) und der Studienplan im Mitteilungsblatt (§ 15 Abs. 13 lit. a UOG) veröffentlicht wurde. Der Studienplan ist außerdem in besonderen Studienführern (§ 79 Abs. 2 lit. e UOG) kundzumachen und in der Evidenzstelle zur Einsicht aufzulegen."

§ 4 (5):

Im 1. Satz sollte ebenfalls "regeln" durch "enthalten" ersetzt werden.

§ 4 (5) Z. 4 und 5:

Hier sollte es besser "gemäß" statt "im Sinne des" heißen. Dies soll auch für alle anderen Stellen des Entwurfes gelten, wo nicht wirklich eine sinngemäße Anwendung gemeint ist (z.B. § 9 (7) Z. 11 und 12).

§ 4 (6):

Es sollte den Studierenden möglich sein, bei Änderungen von Studienvorschriften noch nach den bisherigen Vorschriften den Studienabschnitt, in dem sie sich befinden, zu beenden.

§ 4 (7):

statt "des Namens" richtiger "den Namen"

§ 4 (8):

statt "Beratungen einzuberufen" besser "Beratung abzuhalten"
Zu dem Kreis der einzuladenden Gremien gehörte jedenfalls auch der Professorenverband.

§ 5:

statt "Als Studierende gelten" besser "Studierende sind"

Es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, nach der der außerordentliche Hörer alten Typs (AHStG) nach wie vor möglich gemacht werden kann.

§ 6 (2) Z. 2:

Von studentischer Seite wird gewünscht, daß nach dem Wort "Lehrveranstaltungen" die Wörter "und Prüfungen" eingefügt wird. Die Professorenvertreter melden dagegen schwerste Bedenken an.

§ 6 (2) Z. 3:

Die Bestimmung widerspricht § 20 Abs. 2, 3. Satz und sollte daher entfallen.

§ 6 (2) Z. 6:

Bei dieser Bestimmung stellt sich das Problem der Kontrolle des Besuches von Lehrveranstaltungen.

§ 6 (2) Z. 8:

Die Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn die Diplomarbeit als Klausurarbeit gestaltet wird.

§ 6 (2) Z. 8:

Es sollte klargestellt werden, daß das Thema der Diplomarbeit von einem seiner Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach zuständiger Mitglied einer Diplomprüfungskommission vergeben werden kann.

§ 6 (2) Z. 9:

Das Thema einer Dissertation sollte nur von/bei einem Universitätslehrer vorgeschlagen werden können, der der Universität, an der man zum Studium zugelassen ist, angehört.

§ 6 (2) Z. 10:

Es ist zu beachten, daß man in dem Zeitpunkt, in dem man um die Verleihung eines akademischen Grades ansucht, nicht notwendigerweise

- 4 -

mehr ordentlicher Hörer ist (vgl. § 7 Abs. 8 Z. 3 des Entwurfs).

§ 7 (2):

Im zweiten Satz sollte der Konjunktiv "bestünde" ersetzt werden durch "besteht".

§ 7 (3) Z. 3:

Das Zitat "§ 15" sollte in "§ 16" geändert werden.

§ 7 (5) Z. 1 und 2:

Diese Bestimmungen setzen Maßnahmen im Verwaltungsbereich voraus (z.B. zentrale Hörerevidenz).

§ 7 (5) Z. 4:

Die Zulassung zu verweigern, wenn die vorgeschriebene Form des Zulassungsantrages nicht eingehalten ist, widerspricht dem AVG.

§ 7 (8) Z. 3:

Es ist zu bedenken, daß Studierende nach Ablauf der Diplomstudien unter Umständen Doktoratsstudien anschließen; daher sollte die Zulassung zu einem Studium erst nach Ablauf des Semesters, in dem die letzte vorgeschriebene Prüfung abgelegt wurde, erlöschen.

§ 7 (8) Z. 4:

Zu klären wäre, ob mit der "letzten zulässigen" Wiederholung die "letzte reguläre" gemäß § 34 (6) gemeint ist.

§ 7 (9):

Es sollte klargestellt werden, daß der Hinweis auf § 870 ABGB nur als Beispiel gedacht ist.

§ 7 (9) Z. 3:

Damit im Ergebnis die Regelung des AHStG erreicht wird, sollte es statt "zwei aufeinanderfolgende Semester" heißen: drei aufeinanderfolgende Semester.

§ 8:

Gesetzestechnisch problematisch erscheint das Zitieren der Nummern des Bundesgesetzblattes, da bei etwaigen Novellierungen dieser Vorschriften auch das AUSTG geändert werden müßte.

§ 8 Abs. 3:

Die Bestimmung ist eine lex fugitiva und gehört in den Zusammenhang über die Zulassung zum Studium.

§ 9 (2):

Die Bestimmung wirft eine Reihe von Problemen auf: Es fehlen Kriterien für die Entscheidung der Fakultätskollegien; die "rechtzeitige" Bekanntgabe durch den Rektor wirft nicht lösbare Probleme auf.

Die Bestimmung sollte komplett neu überlegt und gefaßt werden.

§ 9 (5):

Hier muß es im 2. Satzteil besser heißen: "..., so ist die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 3 gegeben."

§ 9 (7) Z. 5:

Durch die Formulierung "mindestens einem Elternteil" sind Waisen ausgeschlossen. Das kann nicht die Absicht des Gesetzgebers sein.

§ 9 (7) Z. 6:

Es sollte der Hinweis auf eine österreichische Universität aufgenommen werden.

§ 9 (7) Z. 7:

Der Gesetzeszweck in dieser Bestimmung sollte besser in der Formulierung zum Ausdruck kommen.

§ 9 (7) Z. 11:

Es sollte klargestellt werden, ob auch die Luxemburger und die Liechtensteiner ausdrücklich genannt werden müssen.

- 6 -

§ 9 (7) Z. 13:

Im Hinblick auf die Manuluktionspflicht gemäß § 13 a AVG könnte mit dieser Bestimmung der Rektor überfordert sein.

§ 10 (1):

Es sollte klargestellt werden, ob nur der Rektor jener Universität, an der der ordentliche Hörer eingeschrieben ist oder war, beurlauben kann.

§ 10 (3):

Beim Ausdruck "Berufstätigkeit" sollte ein Eigenschaftswort beigefügt werden, das die Wichtigkeit dieses Grundes den anderen angleicht. Berufstätigkeit schlechthin sollte nicht ein wichtiger Behinderungsgrund sein.

§ 13 (2):

Die ratio der Anhörung der österreichischen Hochschülerschaft im Zusammenhang mit der Auswahl von Institutionen, die ärztliche Untersuchungen durchführen, ist nicht mehr unmittelbar einsichtig.

§ 14 (1):

Das grundsätzliche Anliegen der Inskription nach dem Entwurf des AUStG wird begrüßt. Zu Bemerkten ist jedoch, daß eine Vielzahl technischer Schwierigkeiten auftreten werden, die derzeit noch gar nicht abgesehen werden können. Dies betrifft insbesondere auch das Erfordernis, Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne zu ändern.

§ 15 (2):

Eine gesetzliche Regelung darüber, wann ein Studierender, der aus Platzmangel zurückgestellt wurde, jedenfalls zu berücksichtigen ist, scheint kaum möglich. Es sollte die Möglichkeit individueller Regelungen eröffnet werden.

- 7 -

Im § 15 (3) wäre nach "ist" einzufügen: "durch das Fakultätskollodium und das BMfWuF..."

§ 16 (3):

Es erscheint bedenklich, wenn in der Abschlußbescheinigung auch die negativen Noten enthalten sind.

§ 17 (3) Z. 1:

Es wäre wünschenswert, wenn das "Geburtsdatum" durch das "Geburtsjahr" ersetzt wird.

§ 17 (3) Z. 9:

Durch die Angabe der Matrikelnummer ist die Geheimhaltung nicht mehr gewährleistet; die Z. 9 hat daher zu entfallen.

§ 18 (7) Z. 2:

Die Bestimmung ist so umzuformulieren, daß es nicht möglich wird, ausschließlich pädagogisch gerechtfertigte Studienversuche einzuführen.

§ 19 (4):

Anstelle des Zitates "§ 8" muß es richtig "§ 18" heißen.

§ 21 (1):

Bei der Definition der Lehrveranstaltungen sollte eine inhaltliche Aussage gemacht werden (etwa "...den Lehrstoff, der in den besonderen Studienvorschriften vorgesehen ist, zu vermitteln.").

§ 21 (2):

Aus § 21 (2) im Zusammenhang mit § 33 (1) letzter Satz scheint sich zu ergeben, daß auf Zeugnissen mit nicht genügendem Erfolg in Hinblick eine Begründung anzugeben ist. Das wäre praktisch undurchführbar (Verwaltungsaufwand). Die aufgezeigte Schwierigkeit könnte gemildert werden, wenn man im zweiten Halbsatz den Gedanken einfügt, daß das Zeugnis nur auf Verlangen des Studierenden auszufertigen ist. Die gleiche Problematik ergibt sich bei § 33 (1) des Entwurfs.

- 8 -

In § 21 (6) erscheinen die Formulierungen zu eng (z. B. fremdsprachige Gastprofessoren und Studium des italienischen Rechts an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck)

§ 21 (7):

ist zu starr formuliert: Es würde ausreichen, den letzten Satz zu streichen und nach "Exkursion" "tunlichst" einzufügen.

In § 22 (1) soll das letzte Wort statt "vorzusehen" besser "einzu-richten" lauten.

§ 24 (1):

Anstelle des "6. Jänners" sollte es heißen: "7. Jänner". Der 7. Jänner war bisher der Anreisetag und sollte es auch bleiben.

§ 24 (2):

Beim vorletzten Satz ergibt sich die Frage, wer den "Bedarf" festzustellen hat.

§ 24 (3):

Ist der Termin 1. März für Zulassungsanträge anderer Personen als österreichischer Staatsbürger wirklich beabsichtigt oder handelt es sich um einen Irrtum? (1. März wäre für die Universitätsdirektion bzw. die Vorsitzenden der Studienkommissionen für eventuelle Stellungnahmen zu knapp angesetzt).

In der vorletzten Zeile ist zu beachten, daß die Erledigung nur mit dem Willen des Studierenden geschehen soll.

§ 25 (2):

Zur Klarstellung sollte in der 2. Zeile nach "Studierenden" das Wort "nur", in der 3. Zeile nach "Studiendauer" das Wort "aber" eingefügt werden.

§ 26 (3):

Die Entscheidung sollte im autonomen Bereich der Universität fallen und nicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

§ 26 (4) 3. Zeile:

statt "im Fall" besser "für den Fall"

§ 28 (9) Z. 1:

statt "den Stoff des Gesamtgebietes" besser "das Gesamtgebiet"

§ 28 (9) Z. 2:

besser "Prüfungen üben den Inhalt einzelner Lehrveranstaltungen, in denen Teile des Gesamtgebietes eines Prüfungsfaches enthalten sind (Lehrveranstaltungs-Prüfungsteile)".

§ 28 (12):

Die Bestimmung stellt sich wiederum als lex fugitiva dar. Sie gehört zu § 29 und der letzte Satz der Bestimmung zu §§ 30 des Entwurfs.

§ 29 (2):

Eine weitere Aufsplitterung der derzeit in den Studienvorschriften für die Rechtswissenschaftliche Studienrichtung vorgesehenen Prüfungen ist wegen der Gefahr zu spezieller Vorbereitung, die einen fehlenden Überblick über das ganze Prüfungsfach und die Unfähigkeit zur Herstellung von Querverbindungen zu anderen Fachgebieten befürchten lassen, sowie wegen der Verschulungstendenz, abzulehnen.

Im § 29 (5) sollte ein Hinweis auf die besonderen Studienvorschriften angefügt werden.

§ 29 (6):

Es erscheint wünschenswert, daß auch Institutsarbeiten als Gruppenarbeiten durchgeführt werden können.

- 10 -

§ 29 (7):

Da nach § 32 (6) letzter Satz jedes Mitglied des Prüfungssenates der Prüfung vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen hat, erscheint die hier vorgesehene Wochenfrist zum Abschluß einer kommissionellen Prüfung zu lang.

§ 30 (2):

Die Regelung ist auf die Diplomarbeit in Form einer Klausurarbeit nicht anwendbar. Die Studentenvertreter wenden sich gegen einen Zweitbegutachter für Diplomarbeiten, die übrigen Mitglieder begrüßten die Möglichkeit, bei Bedarf einen einsetzen zu können.

§ 30 (3):

Es sollte klargestellt werden, daß als "Universitätslehrer" nur ein solcher gemäß § 23 (1) lit a in Betracht kommt: Daher sollte in der 4. Zeile nach "Universitätslehrer" (§ 23 (1) lit a UOG) eingefügt werden.

§ 30 (5):

Die Bestimmung stimmt nicht mit der derzeitigen Rechtswissenschaftlichen Studienordnung überein. Sie hätte außerdem zur Folge, daß der Student der Rechtswissenschaften zu Beginn des zweiten Abschnittes bereits die Diplomarbeit approbiert haben müßte. Widrigenfalls könnte er zu keiner Teilprüfung einer Diplomprüfung antreten.

§ 30 (5) Satz 2:

Es erhebt sich die Frage, welchem Fach das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, wenn dieses Thema, wie häufig, fachübergreifend ist.

§ 31 (4):

Im zweiten Satz ist vorzusorgen, daß es sich nur um solche Univsi-tätslehrer handelt, die in einem der Universität zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Gleiches gilt für Absatz 7.

§ 31 (8):

Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen sollte klargestellt werden, daß bis einschließlich 0,5 abzurunden ist.

Zum 1. Teilsatz wird auf die Ausführungen zu § 39 (2) verwiesen.

§ 31 (9):

Bezüglich der "letzten zulässigen Wiederholung" wird auf die Ausführungen zu § 7 (8) Z. 4 verwiesen.

§ 31 (11):

Die Aussage in den Erläuterungen zu § 31 (11) des Entwurfes, wonach diese Regelung dem § 26 (10) letzter Satz AHStG entspreche, trifft insofern nicht zu, als § 26 AHStG ~~nicht~~ ^{sich} nur auf Prüfungen vor Prüfungssenaten bezieht.

Über diesen Absatz kam in der Kommission kein Mehrheitsbeschluß zustande: Die Professoren ^{wegen des damit verbundenen Niveauverlustes} erheben schwerste Bedenken gegen die in dieser Bestimmung eröffnete freie Prüferwahl.

§ 32 (2):

Die Zulassung sollte nicht nur die Inskription der vorgeschriebenen Semester voraussetzen, sodaß unmittelbar nach der Inskription die Zulassung ausgesprochen werden muß. Es sollte klargestellt werden, daß zur Inskription noch wenigstens die Möglichkeit, die Lehrveranstaltungen auch zu hören, mit eingerechnet wird.

Daher sollte in der 6. Zeile nach "Inskription" die Wendung "und Absolvierung" eingefügt werden.

§ 32 (3):

In der juristischen Studienordnung wird die Approbation der Diplomarbeit nur als Voraussetzung der Zulassung zur letzten Prüfung aus den sogenannten Kernfächern vorgeschrieben. Die Problematik liegt gleich wie in § 30 (5).

§ 32 (4):

Es ist administrativ nicht durchführbar, daß der Einzelprüfer ~~die~~ die Prüfungstermine festsetzt. Es sollte dabei bleiben, daß diese durch die Prüfungsämter - gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Einzelprüfern - festgelegt werden.

- 12 -

§ 32 (4) letzter Satz:

Für kurzfristiges, unbegründetes Nichterscheinen sollte eine wirksamere Sanktion vorgesehen werden. Nach der hier getroffenen Regelung macht es keinen Unterschied, ob der Studierende sich ordnungsgemäß abmeldet oder unbegründet kurzfristig nicht erscheint, wenn fixe Prüfungstermine vorgesehen sind, die jeweils mindestens 1 Monat auseinanderliegen.

§ 32 (6):

Die Anführungen der Prüfungsfragen in Stichworten wird dort Schwierigkeiten bereiten, wo z.B. praktische Rechtsfälle geprüft werden.

§ 32 (8):

In der 2. Zeile ist nach dem Wort "Prüfung" das Wort "unverzüglich" einzufügen.

Es sollte auch klargestellt werden, daß unter dem Ergebnis auch die Reprobationsfrist und eine etwaige Auflage zu verstehen sind.

§ 33 (2):

Es sollte klargestellt werden, daß bis einschließlich 0,5 abzurunden ist.

§ 33 (2) Satz:

statt "provisorischen" sollte es besser "vorläufigen" heißen.

§ 34 (1):

Höchst bedenklich erscheint die Bestimmung des letzten Satzes, in dem die Bewilligung einer abermaligen Wiederholung an das Gutachten eines Prüfungssenates gebunden ist, in dem das Vorliegen wichtiger Gründe festgestellt wird. Es erhebt sich die Frage, ob dem Fakultätskollegium dann noch überhaupt ein Entscheidungsspielraum bleibt.

§ 34 (3):

Sollte der Entwurf davon ausgehen, daß "nicht approbierte wissenschaftliche Arbeiten ... neu eingereicht werden dürfen" kann dem nicht zugestimmt werden; vielmehr sollte eine neue Arbeit eingereicht werden müssen.

§ 36 (1):

Bezüglich des Klammersausdruckes "§ 870 ABGB" wird auf die Ausführungen zu § 7 (9) verwiesen.

§ 39 (3):

Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch außerordentliche Universitätsprofessoren Promotoren sein können.

§ 40 Abs. 2:

Bezüglich des Klammersausdrucks "870 ABGB" wird auf die Ausführungen zu § 7 (9) verwiesen.

§ 42:

Es fehlt am Kriterium für die "anerkannte" ausländische Universität.

§ 43 (3):

Es ist zu überlegen, ob die Kompetenz zur Nachsicht über die Vorlage sämtlicher Urkunden und Nachweise eröffnet werden soll. Die Urkunden der zu nostrifizierenden akademischen Grade sollten jedenfalls vorgelegt werden.

§ 44 (1) und (2) Z. 2:

Es sollte klargestellt werden, daß die Kenntnisse der Grundzüge des österreichischen Rechts und Gerichtswesens nur von Juristen ermittelt werden dürfen. Wie allerdings die Kenntnisse des Rechts und Gerichtswesens desjenigen Landes, in dem die betreffende Sprache Amtssprache ist, ermittelt werden soll, ist problematisch.

- 14 -

§ 45 (2):

Der 2. Satz erzeugt eine unnötige Diskriminierung der Repprobier-
ten, weshalb er ersatzlos zu streichen ist. Es ist eine Regelung
vorzuziehen, nach der, ^{die} durch das AVG vorgesehenen Rechtsvorschriften
eingehalten sind (Bescheid erlassen, Beginn der Berufungsfrist).

o. Univ.-Prof. Dr. Fritz Raber

D e k a n

F. d. R. d. A. *Willul*